

# RS Vfgh 2008/3/3 B97/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2008

## **Index**

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/06 Dienstrechtsverfahren

## **Norm**

B-VG Art83 Abs2

BDG 1979 §38, §40

DVG §2 Abs2

Dienstrechtsverfahrens- und PersonalstellenV-BMF 2004 - DVPV-BMF 2004 §1 Z1

## **Leitsatz**

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richterfolge Unzuständigkeit eines Finanzamtes zur Versetzung eines bei ihm verwendeten Beamten zu einem anderen Finanzamt; Zuständigkeit der Finanzämter als nachgeordnete Dienststellen im Sinne des DVG nur innerhalb ihres Wirkungsbereiches

## **Rechtssatz**

Gemäß §2 Abs2 zweiter Satz DVG sind die vom jeweiligen Bundesminister durch Verordnung bezeichneten nachgeordneten Dienststellen - hier gemäß §1 Z1 DVPV-BMF 2004 die Finanzämter - "innerhalb ihres Wirkungsbereiches als Dienstbehörden erster Instanz zuständig". Der Wirkungsbereich eines Finanzamtes, hier des Finanzamtes Bruck Leoben Mürzzuschlag, umfasst aber keinesfalls die Versetzung eines bei ihm verwendeten Beamten zu einem anderen Finanzamt (hier zum Finanzamt Neunkirchen Wiener Neustadt) einschließlich der Zuweisung eines Arbeitsplatzes an diesem anderen Finanzamt. Vielmehr ist für eine solche Personalmaßnahme, die notwendigerweise den Wirkungsbereich eines Finanzamtes überschreitet und den Wirkungsbereich zweier Finanzämter betrifft, der Bundesminister für Finanzen als (oberste) Dienstbehörde zuständig.

## **Entscheidungstexte**

- B 97/07  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.03.2008 B 97/07

## **Schlagworte**

Dienstrecht, Dienstrechtsverfahren, Behördenzuständigkeit, Versetzung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2008:B97.2007

## **Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2010

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)